



Inhalt:

- 23 Übungen der Bundeswehr
- 24 Vollzug der Baugesetze; Tektur: Neubau eines Milchviehstalles, eines Güllebehälters und eines Fahrsilos
- 25 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2020
- 26 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes

23 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 10.02.2020 bis 13.02.2020 im Bereich Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

24 Vollzug der Baugesetze; Tektur: Neubau eines Milchviehstalles, eines Güllebehälters und eines Fahrsilos

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Herrn Martin Böhm, Bucher Straße 4, 85135 Petersbuch, auf dem Grundstück FLNr. 58 der Gemarkung Petersbuch, mit Bescheid vom 22.01.2020 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 1555-2019-B) erteilt:

Tektur: Neubau eines Milchviehstalles, eines Güllebehälters und eines Fahrsilos

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beige

fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Marktgemeinde Titting, Rathausplatz 1,85135 Titting während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 22.01.2020

gez. L e d e r e r, Leiter der Bauverwaltung

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Pförring

25 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2019 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und Finanzplanung des Schulverbandes Pförring samt ihren Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 03.02.2020 bis

07.02.2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer 1.1, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

II.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayschFG), Art. 27 Abs. 1 Gesetz der Kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen	1.141.680,00 €
und Ausgaben mit	
im Vermögenshaushalt in Einnahmen	350.000,00 €
und Ausgaben mit	
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 879.580,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 231.410,00 € festgesetzt.

(3) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 298 Verbandsschülerinnen und –schüler festgesetzt.

(4) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschülerin bzw. –schüler auf 2.951,611 € festgesetzt.

(5) Eine Investitionsumlage beträgt je Verbandsschülerin bzw. –schüler 776,544 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Pförring, den 27.01.2020

SCHULVERBAND PFÖRRING

gez. S a m m i l e r, 1. Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt Ost

26 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.2019 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 und Finanzplanung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost samt ihren Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 03.02.2020 bis 07.02.2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer 1.1, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

II.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und	478.124,00 €
Ausgaben mit	
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und	702.644,00 €
Ausgaben mit	
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Pförring, den 27.01.2020

ZWECKVERBAND ZUR GRUPPENWASSERVERSORGUNG
INGOLSTADT-OST

gez. S a m m i l e r, 1. Verbandsvorsitzender